Europäisches Parlament
2019-2024

Plenarsitzungsdokument

B9-0341/2022

29.6.2022

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu einzelstaatlichen Vetos zur Unterwanderung des globalen Steuerabkommens (2022/2734(RSP))

José Gusmão, Manon Aubry, Martin Schirdewan
im Namen der Fraktion The Left

B9-0341/2022

Entschließung des Europäischen Parlaments zu einzelstaatlichen Vetos zur Unterwanderung des globalen Steuerabkommens
(2022/2734(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Dritten Teil und Artikel 116 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– unter Hinweis auf Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),

– unter Hinweis auf die Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen durch die Digitalisierung der Wirtschaft innerhalb des inklusiven Rahmens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS), der sich am 4. November 2021 137 von 141 Mitgliedern angeschlossen haben,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union (COM(2021)0823),

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 19. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union[1],

– unter Hinweis auf die Analyse der EU-Steuerbeobachtungsstelle vom 25. Oktober 2021 mit dem Titel „Revenue Effects of the Global Minimum Tax: Country-by-Country Estimates“ (Auswirkungen der globalen Mindeststeuer auf die Einnahmen: Schätzungen für die einzelnen Länder),

– unter Hinweis auf die Studie des polnischen Wirtschaftsinstituts vom Januar 2020 mit dem Titel „Tax unfairness in the European Union: towards greater solidarity in fighting tax evasion“ (Steuerungerechtigkeiten in der Europäischen Union: mehr Solidarität bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung),

– gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass sich 136 der 140 Mitglieder des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) am 8. Oktober 2021 auf eine Reformierung des internationalen Steuersystems im Rahmen einer Zwei-Säulen-Lösung geeinigt haben, um die mit der Digitalisierung der Wirtschaft verbundenen Herausforderungen zu bewältigen und den Wettbewerb bei der Körperschaftsteuer durch einen globalen Mindeststeuersatz von 15 % zu beschränken;

B. in der Erwägung, dass im Jahr 2020 nur sechs EU-Mitgliedstaaten einen effektiven Satz

[1] Angenommene Texte, P9_TA(2022)0216.

von unter 15 % hatten;

C. in der Erwägung, dass mehrere Verhandlungsrunden dazu geführt haben, dass die letztliche Festlegung schwächer ausfiel als der ursprüngliche Vorschlag, der einen Satz von 21 % vorsah;

D. in der Erwägung, dass die Länder durch die Einführung des globalen Mindeststeuersatzes im Rahmen der vorgenannten Zwei-Säulen-Reform jährlich etwa 150 Mrd. USD an neuen Einnahmen erzielen würden[2];

E. in der Erwägung, dass allein die EU ihre Einnahmen aus der Körperschaftsteuer um etwa 64 Mrd. EUR jährlich steigern könnte, wenn sie im Einklang mit der zweiten Säule des globalen Abkommens einen effektiven Mindestkörperschaftsteuersatz von 15 % erhöbe[3];

F. in der Erwägung, dass ein in der EU ausnahmslos geltender Satz von 25 % laut unabhängigen Studien Mehreinnahmen in Höhe von schätzungsweise 234 Mrd. EUR ermöglichen würde[4];

G. in der Erwägung, dass Steuerangelegenheiten in der Union einem besonderen Gesetzgebungsverfahren unterliegen und im Rat einstimmig darüber entschieden wird;

H. in der Erwägung, dass alle OECD- und G20-Länder einschließlich aller 27 EU-Mitgliedstaaten die Einigung auf eine Reform der internationalen Steuervorschriften im Oktober 2021 begrüßt haben;

I. in der Erwägung, dass die Annahme einer EU-Richtlinie, mit der die zweite Säule dieses internationalen Übereinkommens gestützt und umgesetzt wird („Richtlinie zur zweiten Säule“), trotz der vorgenannten Zusage dreimal im Rat (Wirtschaft und Finanzen) gescheitert ist, weil keine Einstimmigkeit erzielt wurde;

J. in der Erwägung, dass Polen und zuletzt Ungarn nationale Vetos eingelegt haben, um die Annahme der Richtlinie zur zweiten Säule zu verhindern, obwohl diese von allen anderen 26 Mitgliedstaaten unterstützt wurde;

K. in der Erwägung, dass Ungarn – obwohl es der Umsetzung der Richtlinie auf früheren Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) zugestimmt hatte – auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Juni 2022 sein Veto eingelegt hat, nachdem Polen sein lange Zeit aufrechterhaltenes Veto zurückgenommen hatte;

L. in der Erwägung, dass die öffentlichen Einnahmen aus der Umsetzung der Richtlinie zur zweiten Säule in der EU vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine und der wirtschaftlichen und sozialen Folgen, die dieser in der EU mit sich bringt, sowie der Notwendigkeit, für Steuergerechtigkeit zu sorgen und die wirtschaftliche Erholung nach der Pandemie auf der Grundlage des Übergangs zur Klimaneutralität sicherzustellen, besonders wichtig wären;

[2] https://www.oecd.org/tax/international-community-strikes-a-ground-breaking-tax-deal-for-the-digital-age.htm
[3] https://www.taxobservatory.eu/wp-content/uploads/2021/10/Note-2-November-2021-1.pdf
[4] https://www.taxobservatory.eu/wp-content/uploads/2021/10/Note-2-November-2021-1.pdf

Allgemeine Bemerkungen

1. stellt fest, dass die bestehenden internationalen Steuervorschriften weitgehend veraltet und nicht geeignet sind, um der zunehmenden Digitalisierung der Wirtschaft gerecht zu werden und Steuerhinterziehung und -vermeidung wirksam einzudämmen; stellt fest, dass eine Reformierung der Vorschriften durch die Annahme eines globalen Steuerabkommens der OECD/G20 dringend erforderlich ist, damit die internationalen, europäischen und nationalen Steuersysteme den neuen wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht werden können;

2. nimmt mit großer Besorgnis zur Kenntnis, dass bei den Körperschaftsteuersätzen in den Industrieländern über die letzten Jahrzehnte hinweg ein anhaltender Wettlauf nach unten zu beobachten war; hebt hervor, dass die durchschnittlichen Körperschaftsteuersätze in der EU drastisch gesunken sind, nämlich von 33,3 % im Jahr 2000 auf 22,7 % im Jahr 2020[5]; weist erneut darauf hin, dass es dringend notwendig ist, durch die Einführung eines effektiven Mindestsatzes von 15 % im Einklang mit der zweiten Säule des globalen Steuerabkommens eine Untergrenze für die Körperschaftsteuer festzulegen;

3. betont, dass die bestehenden Steuervorschriften und die Unstimmigkeiten zwischen den Steuervorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten und darüber hinaus in Verbindung mit einem Mangel an internationaler Zusammenarbeit und weiteren Faktoren multinationale Unternehmen in die Lage versetzen, aggressive Steuerplanung zu betreiben, durch die ihre effektiven Steuersätze erheblich gesenkt werden; weist darauf hin, dass diese Situation auch zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) führt, da sie deutlich höhere effektive Steuersätze zahlen als multinationale Unternehmen, was nicht hinnehmbar ist;

4. bedauert, dass den EU-Mitgliedstaaten durch die Verluste, die sich aus der Nutzung internationaler Transaktionen zum Zwecke der Steuervermeidung und -hinterziehung ergeben, jährlich 170 Mrd. EUR verloren gehen[6];

5. hebt seinen kürzlich angenommenen Standpunkt in Bezug auf die Richtlinie zur zweiten Säule hervor, in dem gefordert wird, dass sie bis Januar 2023 rasch umgesetzt wird;

6. betont, dass lediglich 10 bis 15 % der multinationalen Unternehmen unter das internationale Abkommen fallen und dass die in dem Abkommen enthaltenen Ausschluss- und Ausnahmeregelungen weitere Steuervermeidung und Steuerhinterziehung ermöglichen; hebt darüber hinaus den dynamischen Charakter von Steuerhinterziehung und -vermeidung hervor; fordert die Kommission auf, die einschlägigen Rechtsvorschriften weiter zu aktualisieren, um dieses Schlüsselproblem besser anzugehen;

Derzeitiges Beschlussfassungsverfahren und Auswirkungen nationaler Vetos

7. betont, dass die im Bereich der Steuerpolitik geltende einstimmige Beschlussfassung im Rat nicht dazu beiträgt, die für die Bewältigung der derzeitigen Herausforderungen

[5] https://tradingeconomics.com/euro-area/corporate-tax-rate
[6] https://pie.net.pl/wp-content/uploads/2018/07/PIE_Report_Tax_Havens_EU.pdf

erforderlichen Veränderungen herbeizuführen; bedauert, dass die derzeitige Situation häufig Verzögerungen und mangelnde Fortschritte bei der unionsweiten Harmonisierung der Steuervorschriften, die für alle von Vorteil wäre, zur Folge hat;

8. unterstreicht mit tiefer Besorgnis, dass Fortschritte in vielen wichtigen steuerpolitischen Bereichen immer wieder durch nationale Vetos behindert werden, wodurch Vorschläge wie die gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), die Überarbeitung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren, die Reform des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung und nun die Richtlinie zur zweiten Säule im Rat blockiert wurden;

9. bedauert, dass nationale Vetos in Steuerangelegenheiten von einigen Mitgliedstaaten immer wieder ausgenutzt und als Waffe oder Druckmittel eingesetzt werden, um Vorteile zu erzielen, Zugeständnisse zu erwirken und andere Eigeninteressen in Bereichen zu verfolgen, die über die Besteuerung hinausgehen und in keinem Zusammenhang damit stehen; betont, dass das Bestehen dieser Vetos die Gefahr birgt, dass schädliche Steuerpraktiken und soziale Ungerechtigkeiten, die die Union daran hindern, wirksam zu funktionieren, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern und die Interessen ihrer Bürger und KMU zu schützen, fortbestehen;

Empfehlungen für Maßnahmen und Reformbereiche

10. fordert Ungarn auf, seine sinnlose Blockade des globalen Steuerabkommens im Rat unverzüglich aufzugeben; bedauert, dass ein einziger Mitgliedstaat die Umsetzung eines solchen historischen Abkommens blockieren und 26 andere Mitgliedstaaten im Kampf um mehr Steuergerechtigkeit erpressen kann;

11. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, die Billigung des nationalen Aufbauplans Ungarns so lange aufzuschieben, bis das Land allen länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters im Bereich der Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt nachgekommen ist und sämtliche einschlägigen Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt hat;

12. fordert die Kommission auf, von dem in Artikel 116 AEUV vorgesehenen Verfahren in Bezug auf bestimmte steuerliche Maßnahmen Gebrauch zu machen, um das Erfordernis der Einstimmigkeit in Fällen aufzuheben, in denen die Kommission feststellt, dass Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt verzerren; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, den Übergang von der Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in diesen Bereichen aus den genannten Gründen bereitwillig anzunehmen; weist in diesem Zusammenhang auf das Manifest von Ursula von der Leyen aus der Zeit, als sie für das Amt der Kommissionspräsidentin kandidierte, hin, das auch die Zusage enthielt, jene Klauseln in den Verträgen anzuwenden, die es ermöglichen, Vorschläge im Bereich der Besteuerung im Mitentscheidungsverfahren anzunehmen und im Rat mit qualifizierter Mehrheit darüber zu entscheiden;

13. fordert die Kommission auf, erneut einen Vorschlag für den Übergang von der Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit vorzulegen, der für eine

Reihe von Steuerangelegenheiten und insbesondere solche gilt, die notwendig sind, um Steuerbetrug, -vermeidung und -hinterziehung zu bekämpfen, sowie für steuerliche Maßnahmen zum Schutz unserer Umwelt und zur Verwirklichung des Ziels, mithilfe des europäischen Grünen Deals bis 2050 klimaneutral zu werden; weist darauf hin, dass der frühere Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker in seiner Rede zur Lage der Union im Jahr 2018 ein System der qualifizierten Mehrheit für Steuerangelegenheiten gefordert hat;

14. fordert die Kommission auf, weiter darüber nachzudenken, ob es angemessen wäre, das globale Steuerabkommen im Rahmen des Verfahrens der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß Artikel 20 EUV umzusetzen; fordert die Kommission ferner auf, die Möglichkeit zu prüfen, einen Mechanismus zu schaffen, um in Fällen, in denen bis zu drei Mitgliedstaaten die Umsetzung steuerlicher Maßnahmen, die auf die Sicherstellung von Steuergerechtigkeit, die Bekämpfung von Steuerbetrug, -vermeidung und -hinterziehung und den Schutz der Umwelt abzielen, blockieren, standardmäßig die Verstärkte Zusammenarbeit anzuwenden;

15. weist darauf hin, dass der Steuersatz von 15 % ein absolutes Minimum ist, und fordert die Mitgliedstaaten auf, darüber hinauszugehen und einen höheren Steuersatz einzuführen, um einen Wettlauf nach unten mit einer Harmonisierung der Steuersätze bei 15 % zu vermeiden; stellt fest, dass dies nur dazu beitragen kann, in Zukunft ehrgeizigere multilaterale Abkommen zu erzielen;

16. betont, dass in einem Szenario, in dem die USA das internationale Abkommen dadurch blockieren, dass sie keinen Rechtsakt in Kraft setzen, das mehrseitige Übereinkommen, das die Abschaffung und das Ruhen aller Digitalsteuern und andere einschlägige Maßnahmen ähnlicher Art bis zum 31. Dezember 2023 vorsieht, nicht mehr durchführbar sein wird und mithin aufgehoben werden sollte;

17. betont, dass es legitim ist, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Steuerbemessungsgrundlagen ergreifen, wie etwa die Nichtabzugsfähigkeit von Kosten, Quellensteuermaßnahmen, die Einschränkung der Beteiligungsbefreiung und besondere Dokumentationspflichten, insbesondere in Bezug auf die Verrechnungspreisgestaltung;

18. betont, dass aktuelle Studien gezeigt haben, dass die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren (IRD) und die Mutter-Tochter-Richtlinie es den Mitgliedstaaten ermöglichen, unversteuerte Ströme passiver Einkünfte in Drittstaaten oder -gebiete mit niedrigen Steuern oder keinen Steuern zu leiten; hebt ferner hervor, dass beide Richtlinien Unternehmen einen Anreiz bieten können, in Mitgliedstaaten mit zu geringer Besteuerung Holdingstrukturen zu gründen und auf diese Weise in den Genuss von Quellensteuerbefreiungen zu gelangen; fordert die Kommission auf, die Überprüfung der IRD, die im Rat blockiert wird, neu zu überdenken;

°

° °

19. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.